



Reglement über die Beförderung bzw. Ernennung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 20. Mai 2010)

Die Universitätsleitung genehmigt:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement regelt die Beförderung bzw. Ernennung von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren zu ordentlichen Professorinnen und Professoren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

§ 2. Eine ausserordentliche Professorin oder ein ausserordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät kann in der Regel sechs Jahre nach ihrer oder seiner Ernennung einen Antrag zur Beförderung bzw. Ernennung zur ordentlichen Professorin oder zum ordentlichen Professor einreichen.

§ 3. ¹Die antragstellende Person hat beim Dekanat ein vollständiges Dossier einzureichen, das über ihre Leistungen gemäss § 10 Auskunft gibt. Es enthält den Lebenslauf, die Publikationsliste, eine Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen, eine Zusammenstellung der in Lehre und Dienstleistungen erbrachten Leistungen und eine Beschreibung der von ihr geführten Arbeits- und Forschungsgruppen. Des Weiteren sind Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie die Stellungnahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des betreffenden Instituts oder der betreffenden Klinik zum Antrag auf Beförderung einzureichen.

²Der antragstellenden Person ist es freigestellt, drei aus ihrem Fachbereich stammende Personen als Gutachterinnen oder Gutachtern vorzuschlagen, wobei zwei davon Mitglieder auswärtiger wissenschaftlichen Institutionen sein müssen.

§ 4. ¹Der Fakultätsvorstand prüft, ob eine Beförderung mit den strategischen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen der Medizinischen Fakultät vereinbar ist.

²Bei positiver Beurteilung leitet der Fakultätsvorstand den Antrag an die Beförderungskommission zur inhaltlichen Beurteilung weiter.

§ 5. ¹Diese bestimmt in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Fachbereich der antragstellenden Person, wobei mindestens eine oder einer von einer auswärtigen Institution sein muss.

²Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Beförderungskommission aufgefordert, die antragstellende Person im Vergleich mit anderen international bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern ähnlichen Alters und vergleichbarer Ausrichtung zu beurteilen.

§ 6. Bei negativer Beurteilung eröffnet dies die Dekanin oder der Dekan zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Beförderungskommission der antragstellenden Person und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Hält die antragstellende Person am Antrag fest, so hat die Beförderungskommission den Antrag gemäss den in § 10 genannten Kriterien weiter zu bearbeiten.

§ 7. Die Beförderungskommission entscheidet, ob sie im Rahmen des Verfahrens eine Lehrevaluation veranlassen soll. Die Mitglieder der Beförderungskommission sind berechtigt, innerhalb einer mit der antragstellenden Person abgesprochenen Periode unangemeldet deren Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

§ 8. ¹Die Beförderungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen, der eingegangenen Gutachten und der allfälligen Lehrevaluation über den Antrag.

²Die Beförderungskommission kann den Antrag mit oder ohne Vorbehalt befürworten oder zur Ablehnung empfehlen. Sie stellt der Universitätsleitung zuhanden des Universitätsrates den entsprechenden Antrag. Die Dekanin oder der Dekan nimmt in einem Mitbericht zu den Anträgen der Beförderungskommission zuhanden der Universitätsleitung Stellung.

³Wird der Antrag abgelehnt oder mit Vorbehalt befürwortet, eröffnet dies die Dekanin oder der Dekan zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Beförderungskommission der antragstellenden Person und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Hält die antragstellende Person am Antrag fest, so wird dieser der Universitätsleitung weitergeleitet.

§ 9. Bei Rückzug des Antrags durch die antragstellende Person oder nach Ablehnung des Antrages durch die Universitätsleitung oder den Universitätsrat kann ein erneuter Antrag frühestens nach drei Jahren eingereicht werden.

2. Teil: Beförderungskriterien

§ 10. ¹Bei der Beurteilung der antragstellenden Person werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. In der Forschung:
 - a) die Publikationen;
 - b) die Zitationen;
 - c) die kompetitiv eingeworbenen Drittmittel;
 - d) die Leitung von wissenschaftlichen Projekten;
 - e) erhaltene Auszeichnungen und / oder Preise.
2. In der Lehre die Tätigkeit in Aus-, Weiter- und Fortbildung.
3. In der Nachwuchsförderung:
 - a) die Betreuung von Promotions- und Habilitationsarbeiten (Doktorierende gegliedert nach MD und PhD);
 - b) Nachwuchsstipendiaten;
 - c) Berufungen aus dem eigenen Team an Hochschulen.
4. Weitere Indikatoren:
 - a) Rufe an andere Hochschulen;
 - b) Wissenschaftliches Renommee wie Vorstandsmitglied in nationalen und internationalen Gesellschaften, Editor oder Mitglied von Editorial Boards anerkannter Fachzeitschriften, Leitungsfunktion in nationalen und internationalen Studien;
 - c) Dienstleistungen zugunsten der akademischen Gemeinschaft, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte.

²Den in der Forschung erbrachten Leistungen wird besonderes Gewicht beigemessen. Die Forschung sollte vor allen Dingen „peer reviewed“ sein. Der Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Anleitung Anderer und Führungsqualitäten sind erforderlich. Dem Umstand, dass klinische Studien sehr aufwändig sein können und beachtliche Zeitspannen erfordern, muss Rechnung getragen werden. Bei der Beurteilung wird hervorragende klinische Kompetenz berücksichtigt

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 11. Dieses Reglement tritt am 20. Mai 2010 in Kraft.